

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 12

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tabilität zwang die Moskauer Regierung, diese Versuche aufzugeben und die Wirtschaften teilweise unter die Bauern zu verteilen. Die «Ekon. Shisn» vom 26. Februar gibt eine allgemeine Uebersicht über diese landwirtschaftlichen Betriebe und stellt dabei fest, dass im Jahre 1921 in Sowjetrussland 15,800 solcher kommunistischer Wirtschaften gezählt wurden; im Jahre 1922 war ihre Zahl auf 12,700 gesunken, stieg dann wieder bis Ende 1924 auf rund 14,000. Diese Betriebe zerfallen in drei Kategorien: die Kommunen (die eigentlichen kommunistischen Schöpfungen), die Arteli und die Genossenschaften. Obwohl die Kommunen vom Staate geschaffen worden sind und auch von ihm unterstützt und kontrolliert werden, sind sie am wenigsten verbreitet.

Letzten Sommer ist man dazugekommen, eine ganze Reihe von ihnen zu liquidieren. Die «Ekon. Shisn» vom 10. Juni 1925 veröffentlichte eine Unterredung mit dem Leiter der Kleinbauernabteilung des Volkskommissariats für Landwirtschaft, Kopylow, aus der hervorgeht, dass die Mehrheit der Staatsbetriebe unrentabel sei, und dass deshalb viele liquidiert werden müssen. In 17 Gouvernements gehören dem Staate rund 2 Millionen Dessjatinen Land, von dem 600,000 bis 700,000 Dessjatinen nun zur Aufteilung bestimmt worden sind.

Im allgemeinen muss man sagen, dass von einer Sozialisierung, ja Verstaatlichung des Grundes und Bodens in Russland noch keine Rede ist. In einer Uebersicht an der Konferenz der auf dem Lande tätigen Mitglieder der russischen kommunistischen Partei äusserte sich der Nachfolger Lenins, Rykow, darüber folgendermassen («Ekon. Shisn» vom 21. Februar 1925):

«Man muss nicht vergessen, dass die Fälle einer kollektiven Bodenbearbeitung nur Einzelercheinungen sind, unbedeutende Anfänge... Die Frage der Organisation der Bauernwirtschaft auf kollektiver Grundlage steht noch nicht als eine Aufgabe der Gegenwart vor uns. Die Genossen, die ihre Hauptaufgabe auf diesen Punkt gesetzt haben, vergessen, dass das flache Land uns vor andere Aufgaben gestellt hat. Das flache Land kann der Stadt nicht vorausseilen. *Wir alle wissen aber, dass wir augenblicklich auch in der Stadt noch keinen Sozialismus haben. Und die Genossen, die den Aufbau des Sozialismus mit dem Lande anfangen wollen, begehen einen grossen wirtschaftlichen und politischen Fehler.*»

Die Zustände auf dem flachen Lande in Sowjetrussland schildert sehr treffend der Landkorrespondent Lapnitzki in der «Prawda» vom 13. November 1924 in folgenden Worten:

«Für meine Artikel muss ich sehr viel leiden von den Deserteuren, den Schmiergeldzahlern, den Dieben, den Schnapsbrennern und den Sovietbeamten. Dem Vorsitzenden der Bezirksexekutive Dombrowsky gefällt es z. B. durchaus nicht, dass die Bauern des Streschisky-Bezirktes irgendeine Zeitung lesen. Er erfuhr, dass ich, der Landkorrespondent, die Zeitung verbreite. Ich musste bei ihm erscheinen und er begann mit der Faust auf den Tisch zu klopfen, nannte mich einen Banditen, Konterrevolutionären, Syphilitiker, und sagte, ich hätte eine ihm bekannte Burakow, die ich gar nicht kenne, angesteckt. Er nahm mir meine Dokumente ab und schickte mich als Gefangenen zum Arzt. Der Arzt untersuchte mich und stellte mir das Zeugnis Nr. 459 vom 11. September 1924 aus, in dem es heisst, dass ich weder mit Syphilis noch einer andern venerischen Krankheit behaftet sei.»

Ob sich bei einer solchen Lage und Mentalität ein Wirtschaftsleben auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage aufbauen lässt, ist eine Frage, die wohl niemand bejahen könnte. *ik.*

Aus schweizerischen Verbänden.

Buchbinder. Nachdem die Verhandlungen zwischen dem Buchbindermeisterverein, dem Buchdruckerverein und dem Buchbinderverband betreffend Abschluss eines Landstarifs gescheitert waren, fanden Verhandlungen bezüglich des Abschlusses eines Lokaltarifs in Bern statt. Tatsächlich ist eine Verständigung zustande gekommen und wir erwähnen aus dem neu abgeschlossenen Tarif die folgenden Hauptpositionen:

Die *Arbeitszeit* beträgt 48 Stunden mit freier Durchführung des freien Samstagnachmittags, mit Bezahlung des Hilfspersonals für die Aufräumarbeiten; die Mittagspause beträgt zwei Stunden. Bei mehr als fünfstündiger ununterbrochener Arbeitszeit muss eine bezahlte Viertelstunde Pause gewährt werden. Es darf keine Arbeit mit nach Hause gegeben werden; dem Personal ist dagegen ebenfalls verboten, ausserhalb des Geschäftes Berufsarbeiten zu übernehmen.

Der Arbeitslohn ist der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gesellen anheimgestellt. Es sind dabei aber die folgenden Mindestlöhne festgesetzt: Für gelernte Gehilfen im 1. Jahr nach der Lehre 60 Fr., im zweiten Jahr 70 Fr., im 3. Jahr 74 Fr., für Spezialarbeiter 80 Fr. Für Hilfsarbeiter sind im 7. bis 12. Monat als Mindestlohn 36 Fr., im zweiten Jahr 46 Fr., im dritten Jahr 48 Fr. und im vierten Jahr 52 Fr. zu bezahlen. Für Arbeiterinnen gelten die folgenden Mindestlohnansätze: Vom 7. bis 12. Monat 24 Fr., im zweiten Jahr 30 Fr., im 3. Jahr 36 Fr., im 4. Jahr 42 Fr., für Maschinenarbeiterinnen 48 Fr. Bei Akkordarbeit muss der Wochenlohn garantiert werden. Ueberzeitarbeit wird entschädigt. Es werden mindestens sechs gesetzliche Feiertage bezahlt. Nach einem Jahr Beschäftigung hat das Personal Anrecht auf mindestens 3, nach 3 Jahren Beschäftigung Anrecht auf mindestens 6 Arbeitstage bezahlte Ferien.

Der Buchbinderverband fordert die Sektionen auf, dem Beispiel der Sektion Bern zu folgen und für ihr Gebiet ebenfalls Lokalverträge zu schaffen. Dadurch wird die beste Vorarbeit geleistet für die baldige Schaffung eines neuen Gesamtarbeitsvertrages.

Handsticker. Sonntag den 25. Oktober fand im Vereinshaus in St. Gallen eine Delegiertenversammlung des Handsticker-Verbandes statt. Zahlreiche Delegierte und Gäste verschiedener befreundeter Organisationen folgten den Verhandlungen. Nach einem Begrüssungsvotum des Genossen Eugster-Züst trat die Versammlung auf die Beratung der vorgelegten Traktandenliste ein.

Der vom Vorstand vorgelegte Jahresbericht wurde einstimmig genehmigt. Ebenso wurde nach kurzer Diskussion die Jahresrechnung einstimmig gutgeheissen. Der bisherige Zentralvorstand wurde einstimmig wiedergewählt; an Stelle des wegen Berufswechsels ausscheidenden Gen. Klee wurde Rob. Kasper (Rheineck) gewählt. Ein Antrag auf Reduktion des Zentralvorstandes von 7 auf 5 Mitglieder wurde abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Reduktion der Prüfungskommission von 5 auf 3 Mitglieder. Die Prüfungskommission wurde in bisheriger Zusammensetzung wiedergewählt. Ebenso wurde E. Keller als Verbandsfunktionär bestätigt.

Hinsichtlich der Statuten der Arbeitslosenkasse wurde nach kurzer Diskussion beschlossen, die Anerkennung der Arbeitslosenkasse beim Eidg. Arbeitsamt nachzusuchen. Es folgte die Beratung der Anträge der Sektionen und eine allgemeine Umfrage, an der namentlich auch auf die ungenügenden Lohnverhältnisse im Monogrammartikel hingewiesen wurde.

Metall- und Uhrenarbeiter. Eine begrüssenswerte Publikation hat der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband herausgegeben. Ein Beitrag zur Lage

der Arbeiterschaft, Statistische Erhebungen aus der Metall- und Maschinenindustrie. Es wird ja in der letzten Zeit soviel geschrieben über die «übertrieben gute Lebenshaltung des Schweizer Arbeiters», dass es sehr wichtig ist, sich an Hand von statistischem Material selbst von diesem «Paradies» zu überzeugen.

Zunächst zeigt eine detaillierte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von 11 Mitgliedern der Sektion Bern, dass es mit dem Paradies nicht weit her ist. In sechs von elf Fällen waren die Ausgaben grösser als die Einnahmen. Das höchste wirkliche Einkommen betrug 5528 Fr., das niederste 3057 Fr. Der weit-aus grösste Teil der Einnahmen geht für Nahrung, Miete, Kleidung, Heizung und Beleuchtung dahin. Die Ausgaben für Bildung und Erholung erreichen in einem einzigen Fall nahezu 10 Prozent des wirklichen Einkommens; in allen andern Fällen werden die 5 Prozent kaum erreicht. Auffallend gering ist bei den vorliegenden Haushaltsrechnungen der Ansatz für die Miete, der darauf schliessen lässt, dass die betreffenden Familien in sehr primitiven Wohnungen leben müssen. Insgesamt wurden von den Einnahmen 57,8 Prozent für Nahrung und Kleidung ausgegeben.

Anschliessend an diese Angaben enthält die Broschüre interessante lohnstatistische Angaben. Abgesehen von Angaben über die absolute Höhe der Stunden- und Tagesverdienste in den verschiedenen Berufen, die wir im Rahmen dieser Besprechung nicht erwähnen können, enthält die Publikation auch Angaben über die relativen Stunden- und Tagesverdienste. Wird 1913 gleich 100 gesetzt, ergeben sich pro 1923 für die verschiedenen Berufe die folgenden Ansätze für den Tagesverdienst: Werkführer 189, gelernte Arbeiter 194, angelernte Arbeiter 176, ungelernete Arbeiter 186, Frauen 190, Jugendliche unter 18 Jahren 183.

Es folgen Angaben über die Lohnhöhe und die Lohnentwicklung in einzelnen Betrieben der Metall- und Maschinenindustrie, sowie eine sehr aufschlussreiche Zusammenstellung über die Gewährung von bezahlten Ferien. Das nähere Studium der Broschüre ist jedem Arbeiter, besonders aber den Vertrauensleuten sehr zu empfehlen.



Sozialpolitik.

Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Dem Jahresbericht des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge pro 1924/25 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Der Verband setzte sich Ende Juni 1925 zusammen aus 216 Mitgliedern; davon sind 158 Kollektivmitglieder und 58 Einzelmitglieder. Unter den Kollektivmitgliedern befinden sich 35 kantonale Amtsstellen und Behörden, 34 Berufsberatungsstellen, 45 Arbeitgeberverbände und 24 Arbeitnehmerverbände.

Neben der Verfolgung seines hauptsächlichsten Zweckes, der Förderung des Berufsberatungswesens, hat sich der Verband auch in andern in sein Gebiet fallenden Fragen betätigt. Im Berichtsjahre hat er sich in besonderer Weise mit der Frage der finanziellen Förderung der Berufswahl befasst und versucht, durch die Schaffung eines schweizerischen Stipendienverzeichnisses im einzelnen Falle wirksam unter die Arme greifen zu können. Der Verband befasst sich ferner mit der Vorbereitung einer generellen Eingabe an das Volkswirtschaftsdepartement, die bezweckt, einen Bundesbeitrag an die Kosten der örtlichen Berufsberatung zu erreichen. Hinsichtlich der Schaffung von Berufsberatungsstellen hat der Verband den Standpunkt eingenommen, dass möglichst wenig derartige Stellen geschaffen werden sollen; die geschaffenen sol-

len aber im Vollamt besetzt werden, damit der Inhaber eine möglichst grosse Praxis bekommt und auch die nötige Zeit findet, sich mit den einschlägigen Fragen vertraut zu machen.

Ferner wurde in Verbindung mit dem Zentralsekretariat «Pro Juventute» eine Wanderausstellung für Berufsberatung geschaffen. Ferner wurden eine Reihe von Spezialfragen mit den interessierten Verbänden behandelt. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Berufsverbänden stellt der Jahresbericht fest, dass einzelne Verbände das Lehrlingswesen als eine interne Angelegenheit betrachten und nur ungern sehen, wenn sich aussenstehende Organe ebenfalls mit diesen Angelegenheiten befassen.

Gemeinsam mit dem Bund Schweizerischer Frauenvereine unterhält der Verband auch eine Zentralstelle für Frauenberufe; sie befasst sich hauptsächlich mit der Durchforschung der betreffenden Berufsverhältnisse und mit der Auskunfterteilung an Interessenten. Für das laufende Jahr hat sich der Verband eine Reihe weiterer Postulate zur Verwirklichung als Ziel gesetzt.

Industrielle Alters- und Invalidenfürsorge. In Olten fand unter dem Vorsitz des Sozialsekretärs der Firma Tobler & Co., H. Wirz, eine Versammlung von Vertretern industrieller Fürsorgeeinrichtungen für Alter und Invalidität statt. Das orientierende Referat über industrielle Alters- und Invalidenfürsorge und allgemeine Alters- und Hinterbliebenenversicherung hielt Dr. Giorgio, der Direktor des eidgenössischen Amtes für Sozialversicherung. Nach dem Bericht der «Arbeitgeber-Zeitung» gab der Referent keine verbindlichen Zusagen ab hinsichtlich der Gestaltung des Verhältnisses der staatlichen Versicherung und den bestehenden privaten Alters- und Invalidenfürsorge-Institutionen. Doch ging aus seinem Vortrag die Bereitwilligkeit hervor, den Wünschen der bestehenden Kassen nach Möglichkeit entgegenzukommen. Der Referent hatte drei Möglichkeiten für die Mitwirkung der bestehenden Institutionen bei der Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Aussicht genommen: 1. Ein Nebeneinanderbestehen aller privaten und öffentlichen Institutionen. 2. Eingliederung der bestehenden Institutionen in eine Einheitsversicherung, wobei ihnen eine gewisse Sicherheitsleistung für ihre Verpflichtung und ein Mindestversicherungswert vorgeschrieben würde. 3. Verbindung der privaten und öffentlichen Versicherung in der Weise, dass die privaten Institute die Rolle der Agentur übernehmen. Die zwei ersten Möglichkeiten hätten namentlich den Nachteil, dass von den privaten Kassen alle guten Risiken an sich gezogen würden, während die schlechten Risiken der öffentlichen Versicherung überlassen würden.

Die Diskussion förderte wesentlich neue Gesichtspunkte nicht zutage. Immerhin wurde betont, dass die Durchführung der Versicherung keine allzu starke Belastung für den Arbeitgeber bringen dürfe. Ebenso wurde von einer Seite gefordert, dass bei der Durchführung der eidgenössischen Versicherung dafür gesorgt werden müsse, dass Versicherungen auf kantonalem Boden nicht erleichtert, sondern erschwert würden, da die an verschiedenen Stellen zur Sprache gekommenen Zusatzversicherungen der Kantone eine Gefahr für die Arbeitgeber bedeuten.

Irgendwelche Beschlüsse wurden nicht gefasst. Immerhin wird man bei der gesetzlichen Regelung der Materie darauf achten müssen, dass die Interessen der Versicherten und nicht die Interessen der Arbeitgeber für die Lösung ausschlaggebend sind.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Ende September 1925 fand in Bern die dreizehnte Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz statt. Ne-